

## LOIS, DECRETS, ORDONNANCES ET REGLEMENTS WETTEN, DECRETEN, ORDONNANTIES EN VERORDENINGEN

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C – 2017/10640]

1<sup>er</sup> JUIN 2016. — Loi modifiant la loi du 15 décembre 1980 sur l'accès au territoire, le séjour, l'établissement et l'éloignement des étrangers. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de la loi du 1<sup>er</sup> juin 2016 modifiant la loi du 15 décembre 1980 sur l'accès au territoire, le séjour, l'établissement et l'éloignement des étrangers (*Moniteur belge* du 28 juin 2016).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmédy.

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C – 2017/10640]

1 JUNI 2016. — Wet tot wijziging van de wet van 15 december 1980 betreffende de toegang tot het grondgebied, het verblijf, de vestiging en de verwijdering van vreemdelingen. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van de wet van 1 juni 2016 tot wijziging van de wet van 15 december 1980 betreffende de toegang tot het grondgebied, het verblijf, de vestiging en de verwijdering van vreemdelingen (*Belgisch Staatsblad* van 28 juni 2016).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmédy.

### FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C – 2017/10640]

1. JUNI 2016 — Gesetz zur Abänderung des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Gesetzes vom 1. Juni 2016 zur Abänderung des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmédy erstellt worden.

### FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

1. JUNI 2016 — Gesetz zur Abänderung des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern

PHILIPPE, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Die Abgeordnetenkammer hat das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

**Artikel 1** - Vorliegendes Gesetz regelt eine in Artikel 74 der Verfassung erwähnte Angelegenheit.

**Art. 2** - Vorliegendes Gesetz dient der Teilumsetzung der Richtlinie 2003/86/EG des Rates vom 22. September 2003 betreffend das Recht auf Familienzusammenführung und der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (Neufassung).

**Art. 3** - In Artikel 1/1 § 2 Nr. 4 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern, eingefügt durch das Gesetz vom 19. Dezember 2014, werden die Wörter "und von Familienmitgliedern der Begünstigten des subsidiären Schutzstatus" aufgehoben.

**Art. 4** - Artikel 10 § 1 Absatz 1 desselben Gesetzes, ersetzt durch das Gesetz vom 8. Juli 2011 und abgeändert durch die Gesetze vom 19. März 2014 und 4. Mai 2016, wird wie folgt abgeändert:

1. In Nr. 4 werden im zweiten Satz die Wörter "bestand, die Partner ein gemeinsames minderjähriges Kind haben oder Familienmitglieder eines Ausländers betroffen sind, der als Flüchtling anerkannt ist oder dem der subsidiäre Schutzstatus zuerkannt ist:" durch die Wörter "bestand oder die Partner ein gemeinsames minderjähriges Kind haben." ersetzt und wird dieser Satz durch folgenden Satz ergänzt:

"Diese Bedingungen in Bezug auf die Art und die Dauer des Aufenthalts finden keine Anwendung, wenn es sich um Familienmitglieder eines Ausländers handelt, dem gemäß Artikel 49 § 1 Absatz 2 oder 3 oder Artikel 49/2 §§ 2 oder 3 als Person, die internationalen Schutz genießt, der Aufenthalt im Königreich gestattet ist:"

2. Nummer 5 Absatz 1 wird durch einen Satz mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"Diese Bedingungen in Bezug auf die Art und die Dauer des Aufenthalts finden keine Anwendung, wenn es sich um Familienmitglieder eines Ausländers handelt, dem gemäß Artikel 49 § 1 Absatz 2 oder 3 oder Artikel 49/2 §§ 2 oder 3 als Person, die internationalen Schutz genießt, der Aufenthalt im Königreich gestattet ist."

3. Nummer 6 wird durch einen Satz mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"Diese Bedingung in Bezug auf die Art des Aufenthalts findet keine Anwendung, wenn es sich um behinderte Alleinstehende handelt, die älter als achtzehn Jahre und Kind eines Ausländers sind, dem gemäß Artikel 49 § 1 Absatz 2 oder 3 oder Artikel 49/2 §§ 2 oder 3 als Person, die internationalen Schutz genießt, der Aufenthalt im Königreich gestattet ist."

**Art. 5** - Artikel 11 desselben Gesetzes, ersetzt durch das Gesetz vom 8. Juli 2011 und abgeändert durch das Gesetz vom 4. Mai 2016, wird durch einen Paragraphen 3 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

“§ 3 - Der Minister oder sein Beauftragter kann in einem der folgenden Fälle beschließen, dass der Ausländer, dem aufgrund von Artikel 49 § 1 Absatz 2 oder Artikel 49/2 § 2 als Person, die internationalen Schutz genießt, der Aufenthalt im Königreich für begrenzte Dauer gestattet worden ist, nicht mehr das Recht hat, sich im Königreich aufzuhalten, und ihm eine Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen ausstellen:

1. wenn der internationale Schutzstatus vom Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose gemäß Artikel 55/3 oder 55/5 aufgehoben worden ist. Der Minister oder sein Beauftragter berücksichtigt das Maß der Verankerung des Ausländers in der Gesellschaft,

2. wenn der internationale Schutzstatus vom Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose gemäß Artikel 55/3/1 § 1 oder 55/5/1 § 1 entzogen worden ist.

Der Minister oder sein Beauftragter kann jederzeit beschließen, dem Ausländer, dem aufgrund von Artikel 49 § 1 Absatz 2 oder 3 oder Artikel 49/2 §§ 2 oder 3 als Begünstigter des internationalen Schutzstatus der Aufenthalt im Königreich für begrenzte oder unbegrenzte Dauer gestattet worden ist, den Aufenthalt zu entziehen oder diesem Aufenthalt ein Ende zu setzen, und ihm eine Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen ausstellen, wenn der internationale Schutzstatus vom Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose gemäß Artikel 55/3/1 § 2 oder 55/5/1 § 2 entzogen worden ist oder wenn der Ausländer auf seinen internationalen Schutzstatus verzichtet hat.

Wenn der Minister oder sein Beauftragter einen wie in den Absätzen 1 und 2 erwähnten Beschluss in Betracht zieht, berücksichtigt er Art und Stabilität der Familienbande der betreffenden Person, Dauer ihres Aufenthalts im Königreich und Bestehen familiärer, kultureller beziehungsweise sozialer Bande mit ihrem Herkunftsland.

Unbeschadet der Anwendung von § 2 kann der Minister oder sein Beauftragter ebenfalls dem Aufenthaltsrecht der in Artikel 10 § 1 Absatz 1 Nr. 4 bis 7 erwähnten Familienmitglieder ein Ende setzen, wenn dem Aufenthaltsrecht des Ausländers, dem nachgekommen worden ist, aufgrund von Absatz 1 oder 2 ein Ende gesetzt worden ist oder dieses Recht entzogen worden ist.”

**Art. 6** - Artikel 18 § 3 desselben Gesetzes, ersetzt durch das Gesetz vom 25. April 2007 und abgeändert durch die Gesetze vom 19. März 2014 und 4. Mai 2016, wird wie folgt ersetzt:

“§ 3 - Der Minister oder sein Beauftragter kann beschließen, dass Ausländer, die als Person, die internationalen Schutz genießt, aufgrund von Artikel 14 die Erlaubnis erhalten haben, sich im Königreich niederzulassen, oder aufgrund von Artikel 15*bis* die Rechtsstellung eines langfristig Aufenthaltsberechtigten erlangt haben, nicht mehr das Recht haben, sich im Königreich aufzuhalten, und/oder diese Rechtsstellung verlieren, wenn der internationale Schutzstatus gemäß Artikel 55/3/1 § 2 oder 55/5/1 § 2 entzogen worden ist.

Wenn der Minister oder sein Beauftragter einen wie in Absatz 1 erwähnten Beschluss zur Beendigung des Aufenthaltsrechts in Betracht zieht, berücksichtigt er Art und Stabilität der Familienbande der betreffenden Person, Dauer ihres Aufenthalts im Königreich und Bestehen familiärer, kultureller beziehungsweise sozialer Bande mit ihrem Herkunftsland.”

**Art. 7** - Artikel 49 desselben Gesetzes, ersetzt durch das Gesetz vom 15. September 2006 und abgeändert durch das Gesetz vom 10. August 2015, wird wie folgt abgeändert:

1. Im ersten Satz von § 1 werden zwischen den Wörtern “denen der Aufenthalt im Königreich” und den Wörtern “gestattet ist” die Wörter “für begrenzte Dauer” eingefügt.

2. Paragraph 1 wird durch zwei Absätze mit folgendem Wortlaut ergänzt:

“Der Aufenthaltsschein, der festhält, dass dem Ausländer der Aufenthalt für begrenzte Dauer gestattet ist, ist fünf Jahre gültig.

Nach Ablauf eines Zeitraums von fünf Jahren ab dem Datum der Einreichung des Asylantrags wird dem anerkannten Flüchtling der Aufenthalt für unbegrenzte Dauer gestattet, es sei denn, die Rechtsstellung als Flüchtling ist inzwischen aufgrund von Artikel 55/3 oder 55/3/1 aufgehoben beziehungsweise entzogen worden oder der Ausländer hat inzwischen auf seine Rechtsstellung als Flüchtling verzichtet.”

3. In § 2 Absatz 1 wird vor dem ersten Satz ein Satz mit folgendem Wortlaut eingefügt:

“Der Minister oder sein Beauftragter kann während des Aufenthalts für begrenzte Dauer des Ausländers jederzeit den Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose ersuchen, die Rechtsstellung als Flüchtling gemäß Artikel 57/6 Absatz 1 Nr. 4 aufzuheben.”

4. In § 2 Absatz 4 werden die Wörter “einen Beschluss zur Entziehung” durch die Wörter “einen Beschluss zur Aufhebung oder Entziehung” ersetzt und werden die Wörter “die Entziehung dieser Rechtsstellung” durch die Wörter “die Aufhebung beziehungsweise Entziehung dieser Rechtsstellung” ersetzt.

5. Paragraph 2 wird durch einen Absatz mit folgendem Wortlaut ergänzt:

“In Erwartung eines definitiven Beschlusses wird die Zuerkennung des Aufenthaltsrechts für unbegrenzte Dauer wie in § 1 Absatz 3 vorgesehen gegebenenfalls ausgesetzt. Wenn die Gültigkeitsdauer des in § 1 Absatz 2 erwähnten Aufenthaltsscheins während der Überprüfung der Berechtigung des internationalen Schutzstatus abläuft, wird dieser Aufenthaltsschein in Erwartung eines definitiven Beschlusses erneuert.”

6. In § 3 werden die Wörter “entscheidet der Minister oder sein Beauftragter, ob der Betreffende gemäß den Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes entfernt werden kann” durch die Wörter “kann der Minister oder sein Beauftragter dem Aufenthalt des Ausländers ein Ende setzen und ihn unbeschadet des Grundsatzes der Nichtzurückweisung gemäß den Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes entfernen” ersetzt.

**Art. 8** - Artikel 49/2 desselben Gesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 15. September 2006 und abgeändert durch die Gesetze vom 8. Mai 2013 und 10. August 2015, wird wie folgt abgeändert:

1. Paragraph 2 wird durch die Wörter “, es sei denn, der subsidiäre Schutzstatus ist inzwischen aufgrund von Artikel 55/5 oder 55/5/1 aufgehoben beziehungsweise entzogen worden oder der Ausländer hat inzwischen auf seinen subsidiären Schutzstatus verzichtet” ergänzt.

2. Paragraph 3 wird durch die Wörter “, es sei denn, der subsidiäre Schutzstatus ist inzwischen aufgrund von Artikel 55/5 oder 55/5/1 aufgehoben beziehungsweise entzogen worden oder der Ausländer hat inzwischen auf seinen subsidiären Schutzstatus verzichtet” ergänzt.

3. Paragraph 4 Absatz 5 wird wie folgt ersetzt:

“In Erwartung eines definitiven Beschlusses wird die Zuerkennung des Aufenthaltsrechts für unbegrenzte Dauer wie in § 3 vorgesehen gegebenenfalls ausgesetzt. Wenn die Gültigkeitsdauer des in § 2 erwähnten Aufenthaltsscheins während der Überprüfung der Berechtigung des internationalen Schutzstatus abläuft, wird dieser Aufenthaltsschein in Erwartung eines definitiven Beschlusses erneuert.”

4. In § 5 werden die Wörter “entscheidet der Minister oder sein Beauftragter, ob der Betreffende gemäß den Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes entfernt werden kann” durch die Wörter “kann der Minister oder sein Beauftragter dem Aufenthalt des Ausländers ein Ende setzen und ihn unbeschadet des Grundsatzes der Nichtzurückweisung gemäß den Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes entfernen” ersetzt.

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Brüssel, den 1. Juni 2016

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Vizepremierminister und Minister der Sicherheit und des Innern

J. JAMBON

Der Staatssekretär für Asyl und Migration

T. FRANCKEN

Mit dem Staatssiegel versehen:

Der Minister der Justiz

K. GEENS

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C – 2017/10488]

6 JUILLET 2016. — Loi modifiant la loi du 12 janvier 2007 sur l'accueil des demandeurs d'asile et de certaines autres catégories d'étrangers. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de la loi du 6 juillet 2016 modifiant la loi du 12 janvier 2007 sur l'accueil des demandeurs d'asile et de certaines autres catégories d'étrangers (*Moniteur belge* du 5 août 2016).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmedy.

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C – 2017/10488]

6 JULI 2016. — Wet tot wijziging van de wet van 12 januari 2007 betreffende de opvang van asielzoekers en van bepaalde andere categorieën van vreemdelingen. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van de wet van 6 juli 2016 tot wijziging van de wet van 12 januari 2007 betreffende de opvang van asielzoekers en van bepaalde andere categorieën van vreemdelingen (*Belgisch Staatsblad* van 5 augustus 2016).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmedy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C – 2017/10488]

6. JULI 2016 — Gesetz zur Abänderung des Gesetzes vom 12. Januar 2007 über die Aufnahme von Asylsuchenden und von bestimmten anderen Kategorien von Ausländern — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Gesetzes vom 6. Juli 2016 zur Abänderung des Gesetzes vom 12. Januar 2007 über die Aufnahme von Asylsuchenden und von bestimmten anderen Kategorien von Ausländern.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST JUSTIZ

6. JULI 2016 — Gesetz zur Abänderung des Gesetzes vom 12. Januar 2007 über die Aufnahme von Asylsuchenden und von bestimmten anderen Kategorien von Ausländern

PHILIPPE, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Die Abgeordnetenkammer hat das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

**Artikel 1** - Vorliegendes Gesetz regelt eine in Artikel 74 der Verfassung erwähnte Angelegenheit.

**Art. 2** - Vorliegendes Gesetz setzt die Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen, (Neufassung) teilweise um.

**Art. 3** - Artikel 45 des Gesetzes vom 12. Januar 2007 über die Aufnahme von Asylsuchenden und von bestimmten anderen Kategorien von Ausländern, abgeändert durch das Gesetz vom 30. Dezember 2009, wird wie folgt abgeändert:

1. Absatz 2 wird wie folgt ersetzt:

“Nur folgende Sanktionen dürfen auferlegt werden:

1. formelle Verwarnung mit Vermerk in der in Artikel 32 erwähnten Sozialakte,
2. zeitweiliger Ausschluss von der Teilnahme an Aktivitäten, die von der Aufnahmestruktur organisiert werden,
3. zeitweiliger Ausschluss von der Möglichkeit, entlohnte Gemeinschaftsdienste wie in Artikel 34 erwähnt auszuführen,
4. Einschränkung des Zugangs zu bestimmten Diensten,
5. Verpflichtung Aufgaben allgemeinen Interesses auszuführen, wobei die Nichtausführung oder die nicht ordnungsgemäß vorgenommene Ausführung als erneuter Verstoß betrachtet werden kann,